

Verfahrensgang

OLG Hamm, Urt. vom 20.06.2016 - I-5 U 140/15, [IPRspr 2016-263](#)

Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Besonderer Deliktgerichtsstand

Außervertragliche Schuldverhältnisse → Unerlaubte Handlungen, Gefährdungshaftung

Sachenrecht

Rechtsnormen

EuGVVO 1215/2012 **Art. 4**; EuGVVO 1215/2012 **Art. 7**; EuGVVO 1215/2012 **Art. 24**;

EuGVVO 1215/2012 **Art. 28**

EUGVVO 44/2001 **Art. 5**

ZPO § 32; ZPO § 513

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2016-263>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

Art. 7 Nr. 1 möglicherweise auch die Zuständigkeit nach Art. 7 Nr. 2 der VO (EU) Nr. 1215/2012 in Betracht. Dann wäre maßgeblich, was als der Ort anzusehen ist, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist.

2. Ist die Klage zulässig, dann hat das angerufene Gericht zu prüfen, ob die geltend gemachten Ansprüche auf Ausgleichszahlungen gemäß Art. 7 I lit. a der Fluggastrechte-VO bestehen. Das hängt von der Auslegung der Fluggastrechte-VO ab.

Der EuGH hat bereits entschieden, dass Fluggäste, die am Endziel eine große Verspätung erleiden, nämlich eine Verspätung von drei Stunden oder mehr, ebenso wie Fluggäste, deren ursprünglicher Flug annulliert wurde und denen das Luftfahrtunternehmen keine anderweitige Beförderung unter den in Art. 5 I lit. c iii der Fluggastrechte-VO vorgesehenen Voraussetzungen anbieten kann, einen Ausgleichsanspruch auf der Grundlage von Art. 7 haben, da sie in ähnlicher Weise einen irreversiblen Zeitverlust und somit Unannehmlichkeiten erleiden (EuGH, Urt. vom 19.11.2009 – Christopher Sturgeon u.a. ./ Condor Flugdienst GmbH, Rs C-402/07, ECLI:EU:C:2009:716 Rz. 60 f., vom 23.10.2012 – Emeka Nelson u.a. ./ Deutsche Lufthansa AG u. TUI Travel PLC u.a. ./ Civil Aviation Authority, Rs C-581/10 und C-629/10 sowie vom 26.1.2013 – Air France ./ Heinz-Gerke Folkerts u.a., Rs C-11/11, ECLI:EU:C:2013:106 Rz. 32 f.). Weiter hat der Gerichtshof entschieden, dass es im Fall einer Flugreise mit Anschlussflügen für die Zwecke der in Art. 7 Fluggastrechte-VO vorgesehenen pauschalen Ausgleichszahlung allein auf die Verspätung ankommt, die gegenüber der planmäßigen Ankunftszeit am Endziel, nämlich dem Zielort des letzten Flugs des betreffenden Fluggasts, festgestellt wird (EuGH, Rehder aaO Rz. 35). Die Entscheidung betraf allerdings den Fall, dass alle Flüge von einer Luftfahrtgesellschaft, die zudem Partei des geschlossenen Beförderungsvertrags war, ausgeführt wurden.

Der bisherigen Rspr. des EuGH ist dagegen nicht zu entnehmen, gegen welches Luftfahrtunternehmen sich Ansprüche des Fluggasts auf der Grundlage von Art. 7 Fluggastrechte-VO richten, wenn die ‚große‘ Verspätung von mehr als drei Stunden am Endziel durch eine ‚kleine‘ Verspätung von weniger als drei Stunden auf einer früheren Teilstrecke verursacht wird, die von einem anderen Unternehmen als dem Vertragspartner des Fluggasts ausgeführt wird. In Fällen, in denen es auf einer früheren Teilstrecke nur zu einer kleinen Verspätung kommt, erscheint fraglich, ob eine große Verspätung am Endziel (stets) zu Ansprüchen gegen das Unternehmen führen soll, das nur für die kleine Verspätung verantwortlich ist.“

5. Ansprüche in vermögensrechtlichen Angelegenheiten – Allgemeine außervertragliche Streitigkeiten

Siehe auch Nrn. 4, 48, 49, 52, 54, 55, 56, 57, 58, 61, 62, 204, 207, 216, 222, 264, 265

263. *Normzweck des Art. 7 Nr. 2 VO (EU) Nr. 1215/2012 (früher Art. 5 Nr. 3 EuGVO) ist, dass sich der Schädiger wegen der größeren Beweismasse und der häufigen Rechtsnähe am Ort der Tat rechtfertigen soll. War jedoch die verklagte ursprüngliche Eigentümerin eines streitgegenständlichen Fahrzeugs sowohl in Italien wie auch in Deutschland Geschädigte der in Rede stehenden unerlaubten Hand-*

lung, ist es mit dem Sinn und Zweck des Art. 7 Nr. 2 VO (EU) Nr. 1215/2012 nicht zu vereinbaren, dass ausgerechnet sie sich nunmehr vor dem hiesigen Landgericht auf Feststellung des Eigentums an dem Fahrzeug verklagen lassen muss [LS von der Redaktion neu gefasst].

OLG Hamm, Urt. vom 20.6.2016 – I-5 U 140/15: Unveröffentlicht.

Im vorliegenden Rechtsstreit geht es um die Feststellung des Eigentums der Kl. an dem Pkw B, Erstzulassung 30.7.2010 in Italien durch die Bekl. (*certificato di proprietà*). Die Bekl. stellte den Pkw im Rahmen eines Leasingvertrags der Firma P.S. Service SRL zur Verfügung. Im Dezember 2012 ließ die Bekl. den Pkw als verlustig melden. Er gelangte im Feb/März 2013 in den Besitz der Kl. Die Staatsanwaltschaft Essen leitete gegen den damaligen Geschäftsführer der Kl. ein Ermittlungsverfahren wegen Hehlerei ein. Der Kl. gab das AG Essen auf, das Eigentum an dem streitgegenständlichen B durch eine Gerichtsentscheidung nachzuweisen.

Das LG hat der Feststellungsklage wie beantragt stattgegeben. Sie sei zulässig und begründet. Gegen diese Entscheidung wendet sich die Bekl. mit ihrer Berufung.

Aus den Gründen:

„B Die Berufung ist begründet. Das LG Essen hat zu Unrecht seine Zuständigkeit bejaht. Es ist international wie auch örtlich nicht zuständig gewesen.

I. Grundsätzlich kann wegen § 513 II ZPO die Berufung nicht darauf gestützt werden, dass das Gericht des ersten Rechtszugs seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat. § 513 II ZPO enthält im Wortlaut keine Beschränkung auf die örtliche und sachliche Zuständigkeit. Gleichwohl kann wegen der Bedeutung der internationalen Zuständigkeit, die über das IPR des Gerichtsstaats auch das anwendbare Recht steuert, nach der Rspr. des BGH das Fehlen internationaler Zuständigkeit in der Berufungsinstanz auch dann gerügt werden, wenn das Erstgericht sie unzutreffend angenommen hat. Die Pflicht zur Amtsprüfung der internationalen Zuständigkeit besteht in allen Instanzen (vgl. BGH, NJW 2003, 426¹ Rz. 9 ff. juris u. *Zöller-Heßler*, ZPO, 31. Aufl. [2016], § 513 ZPO Rz. 8). Der Senat ist dieser Prüfungspflicht nachgekommen und hat die internationale Zuständigkeit des LG Essen verneint.

II. ... 2. Gemäß Art. 4 I der VO (EU) Nr. 1215/2012 (EuGVO n.F.) sind Personen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben, vorbehaltlich der Vorschriften dieser Verordnung ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor den Gerichten dieses Mitgliedstaats zu verklagen. Das bedeutet, die Bekl. kann nur dann in einem anderen Mitgliedstaat als Italien verklagt werden, wenn eine besondere Zuständigkeit nach der VO gegeben ist (vgl. *Zöller-Geimer* aaO Art. 4 EuGVVO Rz. 1 ff. und MünchKommZPO-Gottwald, 4. Aufl. [2013], Art. 3 EuGVVO Rz. 1 ff.).

Diese besondere Zuständigkeit ergibt sich – entgegen der Auffassung des LG – nicht aus Art. 7 Nr. 2 VO (EU) Nr. 1215/2012 (vormals Art. 5 Nr. 3 EuGVO) ...

a) Diese Vorschrift regelt nicht nur die internationale Zuständigkeit, sondern auch die örtliche Zuständigkeit und verdrängt damit bei einem grenzüberschreitenden Sachverhalt vollständig die Anwendung der Vorschriften des nationalen Zuständigkeitsrechts, insbesondere des § 32 ZPO (vgl. *Stein-Jonas-Wagner*, ZPO, 22. Aufl. [2011], Art. 5 EuGVVO Rz. 109).

Für die Begründung der Zuständigkeit nach Art. 7 Nr. 2 VO (EU) Nr. 1215/2012 reicht – wie auch sonst im Rahmen der VO – die schlüssige Darlegung der zustän-

¹ IPRspr. 2002 Nr. 157.

digkeitsrelevanten Umstände aus. Das Gericht hat zu prüfen, ob der vorgetragene Sachverhalt eine unerlaubte Handlung im Sinne des Art. 7 Nr. 2 begründet und ob der angebliche Deliktort im Gerichtssprengel liegt ...

Wer für den Schaden eines anderen verantwortlich ist, kann gemäß Art. 7 Nr. 2 am Tatort verklagt werden. Entsprechende, der Tatortregel folgende Zuständigkeitsvorschriften finden sich nicht nur in § 32 ZPO, sondern in den Rechtsordnungen der meisten Mitgliedstaaten. Vor allem die praktisch häufigen Verkehrsunfälle im Ausland waren es, die dem Deliktsgerichtsstand den Weg in das EuGVÜ und von dort in die EuGVO geebnet haben. Die besondere Zuständigkeit nach Art. 7 Nr. 2 VO (EU) Nr. 1215/2012 beruht auf der Sach- und Beweisnähe des Gerichts am Ort des schädigenden Ereignisses. Nach st. Rspr. besteht eine besonders enge Beziehung zwischen einer Klage aus unerlaubter Handlung und dem Gericht am Tatort. Darüber hinaus gewährleistet der Deliktsgerichtsstand den Gleichlauf von gerichtlicher Zuständigkeit und anwendbarem Recht, weil die Tatortregel zum gesicherten Bestand der Delikts-Kollisionsrechte Europas gehört. Da Art. 7 Nr. 2 VO (EU) Nr. 1215/2012 sowohl das Gericht am Handlungsort als auch dasjenige am Erfolgsort für zuständig erklärt, hat der Kläger stets die Chance, ein Gericht anzurufen, das das ihm vertraute Deliktsrecht der *lex fori* anwenden kann (vgl. aaO Rz. 118 f.) ...

b) Diese allgemeinen Grundsätze auf den vorliegenden Fall übertragen, ist die internationale Zuständigkeit des LG Essen gemäß Art. 7 Nr. 2 VO (EU) Nr. 1215/2012 nicht begründet.

Zum einen ist bereits zweifelhaft, ob eine unerlaubte Handlung oder ein Anspruch aus einer solchen hier Streitgegenstand im Sinne von Art. 7 Nr. 2 VO (EU) Nr. 1215/2012 ist. Denn der Anspruch der Kl. auf Feststellung ihres Eigentums wird – ebenso wie ihr Eigentum selbst – gerade nicht aus einer unerlaubten Handlung hergeleitet. Vielmehr macht die Kl. geltend, trotz einer – etwaigen – unerlaubten Handlung eines Dritten Eigentümerin des streitgegenständlichen B geworden zu sein. Die unerlaubte Handlung des Dritten ist im vorliegenden Rechtsstreit also lediglich eine Vorfrage; die Kl. will gutgläubig vom Nichtberechtigten (oder vielleicht vom Berechtigten, nämlich einem etwaig gutgläubigen Zwischenerwerber) Eigentum an dem Fahrzeug erworben haben.

Zum anderen lief die von der Kl. – wohl zu Recht – angenommene Unterschlagung in zwei Teilakten ab, von denen keiner die Voraussetzungen des Art. 7 Nr. 2 VO (EU) Nr. 1215/2012 erfüllt hat.

Der erste Teilakt fand bereits in Italien in der Provinz Cuneo statt. Im dortigen Automobilregister ist der streitgegenständliche B als Eigentum der Bekl. eingetragen gewesen ... (vgl. OLG München, NJW-RR 2008, 1285² Rz. 40 zit. n. juris).

Die Bekl. hatte betreffend ihren B Modell A5 einen Leasingvertrag mit der Firma T1 geschlossen, welche wohl nach rund anderthalb Jahren die Leasingraten nicht mehr bediente, das Fahrzeug gleichwohl und trotz offensichtlichen Herausgabeverlangens der Bekl. (vgl. *certificato di proprietà* vom 13.2.2013 und Strafanzeige vom 18.12.2012) nicht an die Bekl. als Eigentümerin herausgab. Bereits zu diesem Zeitpunkt betätigte der Gewahrsamsinhaber des Fahrzeugs aufseiten der Leasingnehmerin durch eine nach außen erkennbare Zueignungshandlung seinen Entschluss, das Fahrzeug mit Ausschlusswirkung gegenüber dem Eigentümer seinem Vermögen

² IPRspr. 2008 Nr. 50.

einzuverleiben. Daher lagen nach deutschem Strafrecht die Voraussetzungen einer Unterschlagung bereits in Italien vor (vgl. BGHSt 14, 38 ff. Rz. 9 juris). [...] Zudem war die Kl. in diesem Stadium der unerlaubten Handlung in das Geschehen noch in keiner Weise involviert ...

Erst der zweite Teilakt im Zuge der Unterschlagung – der Verwertungsakt – fand im Bezirk des LG Essen statt, als das Kraftfahrzeug von der Kl. zu einem nicht näher bezeichneten Zeitpunkt gekauft wurde. [...] Von Bedeutung ist ..., dass die unerlaubte Handlung, soweit sie in Gelsenkirchen und damit im LG-Bezirk Essen stattfand, nicht durch die Bekl., sondern eine dritte Person verübt worden ist. Diese Person gefährdete nicht nur das klägerische Vermögen, sondern schädigte zugleich auch das Eigentum der Bekl. bzw. perpetuierte den aufseiten der Bekl. bereits herbeigeführten Schaden.

Normzweck des Art. 7 Nr. 2 VO (EU) Nr. 1215/2012 ist jedoch, dass sich der Schädiger wegen der größeren Beweisnähe und der häufigen Rechtsnähe am Ort der Tat rechtfertigen soll (vgl. MünchKommZPO-Gottwald aaO Rz. 59; Stein-Jonas-Wagner aaO Rz. 118). Die von der Kl. vor dem LG Essen verklagte, urspr. Eigentümerin des B ist aber in Italien wie auch in Deutschland Geschädigte der in Rede stehenden unerlaubten Handlung gewesen. Es ist daher mit dem Sinn und Zweck des Art. 7 Nr. 2 VO (EU) Nr. 1215/2012 nicht zu vereinbaren, dass ausgerechnet sie – die Bekl. – sich nunmehr vor dem LG Essen verklagen lassen muss.

In diesem Zusammenhang wird nicht verkannt, dass die Frage, ob die Kl. wirksam Eigentum an dem B erworben hat, wohl nach deutschem Recht zu beantworten ist. Im Internationalen Sachenrecht gilt kraft Gewohnheitsrecht grundsätzlich das Recht des Lageorts (*lex rei sitae*), und zwar auch für bewegliche Sachen. Das Recht des Lageorts gilt für alle sachenrechtlichen Tatbestände, insbes. für die Voraussetzungen einer Übereignung (vgl. BGH, NJW 1996, 2233³ Rz. 18). Da das streitbefangene Fahrzeug nach Deutschland verbracht wurde, um es dort zu veräußern, dürfte für die Frage des gutgläubigen Erwerbs deutsches Recht anzuwenden sein. Aus der Anwendbarkeit deutschen Rechts folgt aber nicht zwingend, dass der Gerichtsstand in Deutschland liegen muss. Zwar ist der Gleichlauf von gerichtlicher Zuständigkeit und anwendbarem Recht wünschenswert und wird durch die VO (EU) Nr. 1215/2012 auch angestrebt. Er lässt sich aber im vorliegenden Fall über Art. 4 und 7 Nr. 2 der VO nicht herstellen (s.o.).

3. Eine besondere Zuständigkeit oder auch ausschließliche Zuständigkeit des LG Essen lässt sich auch nicht über andere Vorschriften der VO (EU) Nr. 1215/2012 feststellen.

Art. 7 Nr. 4 ist nicht einschlägig, weil es hier nicht um einen auf Eigentum gestützten zivilrechtlichen Anspruch zur Wiedererlangung eines Kulturguts geht.

Art. 24 Nr. 1 betrifft nur Verfahren, die dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen sowie die Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen zum Gegenstand haben.

Nach allem gelangt Art. 28 I VO (EU) Nr. 1215/2012 zur Anwendung. Danach hat sich das Gericht von Amts wegen für unzuständig zu erklären, wenn seine Zuständigkeit nicht nach dieser Verordnung begründet ist und der Beklagte, der seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat und der vor dem Gericht eines anderen Mitgliedstaats verklagt wird, sich auf das Verfahren nicht einlässt.“

³ IPRspr. 1996 Nr. 54.

6. Ansprüche in vermögensrechtlichen Angelegenheiten – Gewerblicher Rechtsschutz und Persönlichkeitsrechtsverletzungen

Siehe auch Nrn. 17, 55, 56, 203, 205, 207, 208, 210, 213, 215, 217, 220, 222, 277

Das Zwischenurteil des OLG München vom 23.6.2016 – 6 U 3129/15 – wird zusammen mit dem Urteil des BGH vom 9.11.2017 – I ZR 164/16 (GRUR 2018, 84; K&R 2018, 41; RIW 2018, 78; WRP 2018, 77) – im Band IPRspr. 2017 abgedruckt.

264. *Hat die Beklagte ihren Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, kommt eine Anwendung von Art. 7 Nr. 2 VO (EU) Nr. 1215/2012 (= Art. 5 Nr. 3 EuGVO) nicht in Betracht.*

Als Anknüpfungskriterien für den Fall einer Rechtsgutverletzung durch Abruf einer Internetseite gemäß § 32 ZPO genügt nicht allein die bloße Abrufbarkeit der rechtsverletzenden Inhalte. Darüber hinaus muss ein Inlandsbezug vorhanden sein.

Ein Inlandsbezug liegt vor, wenn eine Kenntnisnahme der beanstandeten Inhalte nach den Umständen des konkreten Falls im Inland erheblich näher liegt, als dies aufgrund der bloßen Abrufbarkeit der Fall ist, und die behauptete Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts durch Kenntnisnahme (auch) im Inland eintreten könnte. [LS der Redaktion]

a) LG Köln, Urt. vom 16.8.2015 – 28 O 14/14: CR 2017, 48; MMR 2016, 213.

b) OLG Köln, Urt. vom 13.10.2016 – 15 U 173/15: K&R 2017, 55 mit Anm. Rau; MMR 2017, 549; NJOZ 2016, 1814; ZUM-RD 2017, 134.

Die Kl. sind Ehepartner, die unter der Firma „K“ Internetdienstleistungen anbieten. Zudem sind beide Kl. als selbstständige Handelsvertreter des Unternehmens L tätig. Die Bekl. zu 1) betreibt Internetsuchmaschinen. Die Bekl. zu 2) ist eine Tochtergesellschaft der Bekl. zu 1). Die Kl. nehmen die Bekl. auf Unterlassung des Nachweises von 22 Links auf ihren Ergebnislisten, auf Einrichtung eines Suchfilters, auf Entschädigung sowie auf Erstattung außergerichtlicher Anwaltskosten in Anspruch.

Das LG hat der Klage teilweise, nämlich hins. des Unterlassungsanspruchs bzgl. der bei einer Suche über www.de nachgewiesenen 22 Links und anteiliger Anwaltskosten stattgegeben und sie im Übrigen abgewiesen. Gegen dieses Urteil haben die Kl. Berufung und die Bekl. zu 1) Anschlussberufung eingelegt. Die Kl. verfolgen ihre erstinstanzlich abgewiesenen Anträge sowie einen zusätzlichen Hilfsantrag weiter. Die Kl. beantragen u.a., die Anschlussberufung der Bekl. zu 1) zurückzuweisen. Die Bekl. beantragen, die Berufung der Kl. zurückzuweisen. Die Bekl. zu 1) beantragt im Wege der Anschlussberufung, das Urteil des LG Köln vom 16.9.2015 (28 O 14/14) teilweise abzuändern und die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Aus den Gründen:

a) *LG Köln 16.8.2015 – 28 O 14/14:*

„Die Klage ist teilweise unzulässig und hinsichtlich des zulässigen Teils teilweise begründet.

1. Die Klage ist zulässig, soweit sie sich auf die unter www.de abrufbare Suchmaschinendienstleistung der Bekl. zu 1) bezieht, unzulässig, soweit sie die unter [www.com] abrufbare Suchmaschinendienstleistung betrifft.

Denn die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte bestimmt sich nach § 32 ZPO. Danach ist für Klagen aus unerlaubten Handlungen das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist. Begehungsort der deliktischen